

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371/532-1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
C32-0522/1337/16

Chemnitz,
27. März 2023

Planfeststellungsbeschluss

S 214

Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau



Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter [www.lds.sachsen.de/daten-
schutz](http://www.lds.sachsen.de/daten-
schutz).



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	9
I Feststellung des Plans.....	9
II Festgestellte Planunterlagen.....	9
III Nebenbestimmungen	11
IV Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
V Sonstige öffentlich rechtliche Zulassungen	20
VI Zusagen	20
VII Einwendungen.....	20
VIII Sofortvollzug	20
IX Kosten.....	20
B SACHVERHALT	20
I Beschreibung des Vorhabens	20
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	21
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE.....	22
I Verfahren	22
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	22
2 Umfang der Planfeststellung	22
3 Verfahrensvorschriften	22
II Erforderlichkeit der Planung	23
III Variantenprüfung.....	24
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	24
1 UVP-Pflicht des Vorhabens.....	24
2 Allgemeine Grundsätze.....	24
3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	24
4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....	32
5 Ergebnis.....	33
V Öffentliche Belange	33
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	33
2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz	33
3 Baudurchführung/Arbeitsschutz	34
4 Denkmalschutz/Archäologie.....	34
4.1 Begründung Nebenbestimmung	34

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe	35
5 Immissionsschutz	35
5.1 Lärm-/Staubbelastung	35
5.2 Schadstoffbelastung	36
6 Naturschutz und Landschaftspflege	37
6.1 Eingriff in Natur und Landschaft	37
6.2 Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“	40
6.2.1 Gebietsbeschreibung	41
6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	41
6.2.3 Wirkungen des Vorhabens.....	42
6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele	42
6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	45
6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	45
6.3 Naturpark Erzgebirge/Vogtland	45
6.4 Biotopschutz	45
6.5 Artenschutz	46
6.5.1 Allgemeiner Artenschutz	46
6.5.2 Besonderer Artenschutz	46
6.6 Begründung Nebenbestimmung	50
7 Fischerei	50
8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	50
8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG	50
8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG	50
8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Flöha-1“	51
8.2.2 Grundwasserkörper „Obere Flöha“	53
8.3 Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG	54
8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	54
9 Vermessungswesen	54
10 Versorgungsleitungen	54
11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	55
12 Eigentum	55
VI Stellungnahmen	56
1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	56
1.1 Landkreis Erzgebirgskreis	56
1.2 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	62
1.3 Planungsverband Region Chemnitz.....	64
1.4 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)	65
1.5 Landesamt für Archäologie (LfA)	70
1.6 Sächsisches Oberbergamt.....	70
1.7 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	71
1.8 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)	72
1.9 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)	72
1.10 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	73
1.11 Deutsche Bahn AG	73
1.12 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	74
1.13 Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB).....	75
1.14 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)	75
1.15 Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge.....	76
1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr).....	77
1.17 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	78
1.18 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.....	79



2 Umweltverbände.....	79
VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung	79
VIII Sofortvollzug	80
IX Kostenentscheidung.....	80
D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	80

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bw	Brückenbauwerk
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
cm	Zentimeter
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GrwV	Grundwasserverordnung
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde
LTV	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
NPVO	Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
o. g.	oben genannt(e)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OWK	Oberflächenwasserkörper
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

RVO	Rechtsverordnung
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
Sächs-KrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Polizeigesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 214 - Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden im Juni 2018 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:100.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
4	Straßenquerschnitt	1:50
5	Lagepläne	1:250
5.1	Lageplan	1:250
5.2	Lageplan Umfahrung	1:250
5.3	Lageplan Schleppkurvennachweis	1:250
5.4	Lageplan Schleppkurvennachweis Behelfsbrücke	1:250
6	Höhenpläne	1:250/25
7	Baugrundgutachten mit Anlagen	
8	Bauwerkspläne	
8.1	Bauwerksplan	1:100/50/10/5
8.1-D	Detail Entwässerungsrinne	1:50/25
8.2	Bauwerksplan Behelfsbrücke	1:100/50
9	Regelungsverzeichnis	
10	Grunderwerbsplan	1:250
11	Grunderwerbsverzeichnis	

12	Wassertechnische Untersuchungen	
12.1	Wasserrechtliche Tatbestände	
12.2	Hydraulische Berechnungen	
12.3	2D-Wasserspiegelagenberechnung	
13	Umweltfachliche Untersuchungen	
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
13.2	Bestandsübersichtsplan	1:10.000
13.3	Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
13.4	Maßnahmepläne	
13.4.1	Maßnahmeübersichtsplan	1:10.000
13.4.2	Maßnahmen bauwerksnah	1:250
13.5	Maßnahmeblätter	
13.6	Artenschutzfachbeitrag	
13.6.1	Textteil	
13.6.2	Karte	1:2.000
13.7	FFH-Vorprüfung	
13.7.1	Textteil	
13.7.2	Übersichtskarte	1:10.000
13.8	FFH-Verträglichkeitsprüfung	
13.8.1	Textteil	
13.8.2	Übersichtskarte	1:10.000
13.8.3	Plan: Beeinträchtigung Erhaltungsziele	1:2.000
13.8.4	Plan: Maßnahmen Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen Erhaltungsziele	1:2.000
13.9	UVP-Bericht	

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor den geplanten Änderungen aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 1.3 Sollte die in einigen Nebenbestimmungen vorgesehene Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und Dritten scheitern, ist darüber die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

- 2.2 Mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ein Abfallentsorgungskonzept (Auflistung der Entsorgungswege je Abfallart mit den dazugehörigen Mengen, Ergebnisse von Abfalluntersuchungen) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.
- 2.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und nach Aufforderung bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Verrichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen

eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.

- 3.3 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.
- 3.7 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Polizeidirektion Chemnitz, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen ist auch die RVE einzubeziehen.
- 3.8 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen über die Behelfsbrücke zum Vorhabenbereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.9 Die Baumaßnahmen sind geotechnisch zu überwachen. Insbesondere sind die Aushub- bzw. Gründungssohlen beider Widerlager durch geotechnisch Sachverständige auf beiden Widerlagerseiten abzunehmen und freizugeben.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete

Maßnahmen zur Befeuchtung des Straßenbaumaterials, wie etwa ein Besprühen mit Wasser, zu ergreifen.

6 Naturschutz

- 6.1 Baubeginn und Bauende sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind nur die in den Unterlagen aufgeführten Flächen durch die am Bau beteiligten Personen zu beanspruchen. Alle am Bau beteiligten Personen sind über die Vermeidungsmaßnahmen zu informieren.
- 6.3 Die Baugruben sind mit Ausstiegshilfen für Tiere zu versehen sowie regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren. Falls erforderlich sind in den Baugruben vorgefundene Tiere der Bauleitung sowie der Umweltbaubegleitung zu melden, um eine Bergung sowie eine ggf. notwendige Umsetzung der Tiere mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen und durchführen zu können (zu Maßnahme V 2).
- 6.4 Ist die Vorhabenumsetzung mit einer Wasserhaltung verbunden, sind die betroffenen Bereiche abzufischen sowie die Larven des Bachneunauges (Querder) abzufischen bzw. abzusammeln und in unbeeinträchtigte Bereiche der Flöha umzusiedeln. Die Entnahme und Umsiedlung der Tiere hat unter Aufsicht und Anleitung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Die Inhalte der Maßnahme V 3 sind vorab mit den Beteiligten abzustimmen und der unteren Naturschutzbehörde detaillierte Angaben zur Begrenzung der Bauzeit und zur Methodik der Abfischung/Absammlung von Larven des Bachneunauges vorzulegen.

- 6.5 Werden Individuen der besonders oder streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG aufgefunden, ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen (zu Maßnahme V 5).
- 6.6 Die Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einschließlich entsprechender Kontaktdaten zu benennen. Eine Dokumentation der erfolgten Kontrollen ist der ihr nach der Baufeldfreimachung und während der Baumaßnahme monatlich unaufgefordert vorzulegen (zu Maßnahme V 7).
- 6.7 Für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist keine Ansaat bzw. Bepflanzung vorgesehen. Sollte dies doch erforderlich sein, ist ausschließlich autochthones, heimisches Saat- bzw. Pflanzgut zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). Dies ist über zertifizierte Saatgutanbieter oder Mahdgutübertragung von einer Spenderfläche zu beziehen. Die Spenderflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises abzustimmen (zu Maßnahme V 10).
- 6.8 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind bis zur vollständigen Wiederbegrünung auf das Vorkommen von Neophyten zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung durchzuführen (zu Maßnahme V 10).

7 Fischerei

- 7.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis zum 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass Bauarbeiten

im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Diese hat zumindest Folgendes zu enthalten:

- Antragsteller,
 - Antragszeitraum,
 - Baubeschreibung für den Antragszeitraum,
 - Lageplan,
 - Kopie der wasserrechtlichen Genehmigung (§ 26 Abs. 1 SächsWG) bzw. Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde,
 - Stellungnahme bzw. Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie des Fischereiausübungsberechtigten,
 - Darstellung der Art und Weise der Wasserhaltung, Baustraßen, Zufahrten zum bzw. ins Gewässer sowie deren Einbringen und Entnahme insbesondere unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der aquatischen Fauna,
 - vorgesehene Schutzmaßnahmen (Fischschutz, Gewässerschutz, Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit).
- 7.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG und gegenüber dem Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.3 Bestehende Fischlaichplätze sind zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, hat der Unterhaltungspflichtige in Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten hierfür Ersatz im Gewässer zu schaffen.
- 7.4 Bei unvermeidbarem Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle sind Gewässerzufahrten so zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert wird (z. B. Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen).
- 7.5 Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer oder in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen.
- 7.6 Es ist rechtzeitig vor Baubeginn die Notwendigkeit der Bergung des vorhandenen Fischbestandes prüfen zu lassen und mit dem Fischereiausübungsberechtigten abzustimmen.
- 7.7 Notwendigen Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle weitestgehend ausgeschlossen ist, d. h. als Anlagen zur Wasserhaltung können verwendet werden:
- a) Spundwände,
 - b) verschlossene Big Bags oder zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden,
 - c) Betonplatten mehrreihig verlegt mit innen liegender Sackdichtung.

- 7.8 Bei einer bauzeitlichen Verrohrung des Gewässers sind die Anschlüsse aus erosionsstabilen Materialien abzudichten.
- 7.9 Das aus den Baugruben abzuführende Wasser darf nur über Absatzcontainer der fließenden Welle zugeführt werden.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

- 8.1 Die Maßnahmen an Gewässern sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 8.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Abflussgeschehens ausgeschlossen ist.

- 8.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen Wasser gefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis abzustimmen.
- 8.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregeneignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende

Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

8.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.

Wasser, das längere Zeit über abgebindenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten.

Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

8.7 Der bauzeitliche Hochwasserschutz für die Anlieger und das Umgebungsgelände ist in jeder Bauphase zu gewährleisten. Bei Starkniederschlägen ist die Baustelle so zu sichern, zu beräumen und zu kontrollieren, dass Hochwasserereignisse möglichst gefahrlos ablaufen können.

Für die Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ist ein Havarie- und Maßnahmeplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten (u. a. Wasserwehr Olbernhau) für den Havariefall zu erstellen und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und der Stadt Olbernhau zu übergeben.

8.8 Eingriffe in die Gewässersohle sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Art der Ausführung der Instandsetzungen an Sohle und Pfeilern sowie die beabsichtigte Wasserhaltung ist mit der LTV abzustimmen.

8.9 Übergänge von Mauern zu den vorhandenen Böschungen sind hydraulisch günstig herzustellen (z. B. Umlegung der Mauern nicht steiler wie 60°, raue Ausgestaltung der Flügelmauern).

8.10 Der Baubeginn und das Bauende ist der LTV (Flussmeisterei Dörnthal) rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Baubeginn, -ende, schriftlich anzuzeigen.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis zu veranlassen sowie das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Deutschen Telekom Technik GmbH spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben.

10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

11.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die folgenden wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst:

Erteilt wird die Erlaubnis für die Benutzung des Gewässers „Flöha“ durch Einleiten gesammelter Oberflächenwässer nach § 8 Abs. 1 WHG mit der festgesetzten Menge an den nachstehend näher bestimmten Einleitstellen:

E 1	TK 10:	5346-SW
	Hochwert:	5613195
	Rechtswert:	4598688
	Flurstück:	264 Gemarkung Oberneuschönberg,
	Einleitmenge:	0,6 l/s,
	Gewässer:	Flöha,

E 2	TK 10:	5346-SW
	Hochwert:	5613205

Rechtswert:	4598688
Flurstück:	157 Gemarkung Oberneuschönberg,
Einleitmenge:	1,8 l/s,
Gewässer:	Flöha.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis wird auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

V Sonstige öffentlich - rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 2 im Zuge der Staatsstraße 214 über die Flöha südöstlich der Stadt Olbernhau im Landkreis Erzgebirgskreis des Freistaates Sachsen. Die S 214 stellt mit der am südlichen Baubereichsende einmündenden Staatsstraße S 211 eine wichtige Verbindungsstraße mit regionaler Bedeutung für den Erzgebirgskreis dar und bildet zugleich eine wichtige Verbindung zwischen Mittel- und Osterzgebirge sowie nach Tschechien.

Vorgesehen sind der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau am gleichen Standort. Bauzeitlich wird westliche des Brückenbauwerkes eine Behelfsbrücke errichtet.

Neben dem Ersatzneubau in Form eines flachgegründeten, einfeldrigen Rahmentragwerks aus Stahlbeton wird der bisher auf der Fahrbahn verlaufende Radfahr- und Fußgängerverkehr zukünftig über einen separaten Geh- und Radweg an der östlichen Straßenseite geführt.

Die Entwässerung erfolgt über das Kappen- bzw. Straßenquer- und Straßenlängsgefälle sowie über die auf der Brückenwestseite (Unterstromseite) angeordneten Raubettmulden in die Flöha.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28. September 2022 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr – nachfolgend Vorhabenträger – die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 214 - Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau“ bei der Landesdirektion Sachsen.

Mit Schreiben vom 2. Mai 2022 wurden durch den Vorhabenträger die vollständigen Planunterlagen übergeben. Diese lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 4. Juli 2022 bis 3. August 2022 in der Stadtverwaltung Olbernhau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Olbernhau wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 25. Juni 2022 bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stadtverwaltung Olbernhau oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 5. September 2022, zu erheben sind. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Olbernhau von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 13. Juni 2022 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen sind im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machten. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, da der Ersatzneubau des Bw 2 über die Flöha im Zuge der S 214 die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 214 i. V. m. der S 211 hat eine maßgebende Verbindungsfunktion zwischen den Orten im mittleren Erzgebirge um das regionale Zentrum Olbernhau und dem Oberzentrum Chemnitz sowie der Anbindung an die Autobahnen BAB 4 und BAB 72 sowie nach Tschechien. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen. Das Brückenbauwerk 2 ist damit als Querung der Flöha unabdingbar für eine funktionierende Infrastruktur des überregionalen Verkehrs.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des Brückenzustandes (Zustandsnote 3,5) unzureichend. So weist das Brückenbauwerk erhebliche Mängel in Bezug auf die Dauerhaftigkeit, Verkehrssicherheit und zum Teil auf die Standsicherheit auf (u. a. teilweiser Totalausfall der Bewehrung; tiefe, offene Fugen im Gewölbemauerwerk). Infolgedessen ist die Brücke nur noch einspurig befahrbar.

Es ist deshalb eine Instandsetzung insbesondere im Hinblick auf eine Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Aufgrund des Alters der Brücke und der damit für eine Instandsetzung notwendigen erheblichen Kosten, wird auf eine Instandsetzung verzichtet und die bestehende Brücke durch einen Neubau ersetzt.

III Variantenprüfung

Aufgrund der vorhandenen Topographie, dem Bachverlauf, der kurzen Ausbaustrecke (ca. 88 m) sowie den Zwangspunkten S 211 und dem Bahnübergang kommt eine Änderung der Trassenführung nicht in Betracht, so dass vorliegend eine Variantenprüfung entbehrlich ist.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 c) SächsUVP-G. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn es den Bau von Straßen sowie den Ausbau und die Verlegung von bestehenden Straßen beinhaltet und die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Das vorliegende Vorhaben umfasst den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes über ein Gewässer und befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“, welches durch die Richtlinie 79/409/EWG unter besonderem Schutz gestellt sind.

Daraus folgend ist für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gegeben.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVP-G) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVP-G.

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVP-G erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, sind die des Landkreises Erzgebirgskreis vom 8. September 2022 sowie des LfULG vom 25. August 2022.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVP-G sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVP-G

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVP-G erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,

2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, LBP, Artenschutzfachbeitrag), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten durch den Landesjagdverband.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Erzgebirgskreis und das LfULG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens,

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren für den Ersatzneubau des Bw 2 bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der Herstellung des Brückenbauwerkes. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen aufgrund der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsfläche (straßennahe Flächen).

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen sowie die Behelfsumfahrung mit Behelfsbrücke. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

Die Gewässerfauna ist zudem baubedingt der Gefahr von Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt außerorts im Bereich des Straßenknotens S 211/S 214 und eines Bahnüberganges südöstlich der Stadt Olbernhau und nördlich der Ortslage Hirschberg. Es ist von Verkehrsflächen (S 211/214, Bahnstrecke Pockau - Lengefeld - Neuhausen), Wirtschafts- und Wanderwegen geprägt. Innerhalb des Baubereichs befinden sich zudem dörfliche Mischgebietsflächen.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen S 211/214 sowie der Bahnstrecke.

Bewertung Auswirkungen

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden. Damit ist im Vergleich zur Bestandssituation und aufgrund der relativ großen Entfernung von Siedlungsbereichen nicht mit Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu rechnen.

Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als vernachlässigbar und nicht erheblich bewertet.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Bestehender Zustand

Das nördliche Untersuchungsgebiet ist von Waldflächen und dem mit Gehölzen bewachsenen Flussufer der Flöha geprägt. Die Flöha ist im Untersuchungsgebiet ein sehr naturnahes Gewässer und bietet Lebensraum für verschiedene Fischarten (u. a. Bachforelle, Groppe) sowie für den Fischotter.

Im südlichen und westlichen Bereich finden sich Offenlandflächen, die von mesophilen Grünland gekennzeichnet sind. Sie dienen als Lebensräume für Wiesenbrüter und verschiedene Insektenarten und bilden Rast- und Nahrungsbiotope für weitere Vögel.

Im südöstlichen Teil des Untersuchungsraums liegen mehrere kleine ländliche Siedlungsflächen, die als Lebensraum für verbreitete Arten der Kulturlandschaften fungieren.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich naturschutzfachliche Schutzgebiete (u. a. geschützte Biotop „Naturnaher sommerkalter Fluss“, „Natürlicher basenarmer Silikatfels“, FFH-Gebiet „Flöhatal“) sowie der LRT „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“.

Zudem existieren Fledermausvorkommen (u. a. Großes Mausohr), welche das Untersuchungsgebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Quartiere von Fledermausarten

konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, sind aufgrund des vorhandenen Potentials (Nischen Brückenbauwerk, Straßen- und Ufergehölze) jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Des Weiteren ist innerhalb des Untersuchungsgebietes mit dem Vorkommen der Haselmaus und einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen, für die die vorhandenen Gehölze potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Daneben nutzen die Vogelarten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum oder als Brutstätte (z. B. Blaumeise, Amsel). Brutstätten streng geschützter Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der Bestandsbrücke, der S 211 und S 214 sowie der Bahnstrecke Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Bewertung Auswirkungen

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 7 sind diese als nicht erheblich anzusehen. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass bestehende Vegetationsflächen geschützt und besonders empfindliche Biotopstrukturen als Bautabuzonen ausgewiesen werden. Der Verlust hochwertiger Biotopstrukturen kann somit minimiert bzw. gänzlich vermieden werden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von Vegetationsflächen und bedarf der Beseitigung von Gehölzen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei größtenteils um eine temporäre Inanspruchnahme handelt und nach Bauabschluss die Flächen wiederhergestellt werden (V 10), verbleiben keine dauerhaften Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich um straßennahe und damit bereits beeinträchtigte Gehölz- und Vegetationsflächen handelt.

Der mit der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundene Verlust von Habitatflächen verschiedener Tierarten führt zu Beeinträchtigungen, welche unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 1, V 4, V 5) gering gehalten werden können, so dass die Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Durch die bestehenden Vorbelastungen ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich auf betriebsbedingte Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße ansiedeln werden bzw. angesiedelt haben.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten/Baunebenflächen und die temporäre Umfahrung ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch die Bautätigkeit (Lärm, Baumaschinenverkehr etc.) bzw. Barriere- und Fallenwirkungen

unter Anwendung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. V 1, V 2, V 7) als unerheblich einzuschätzen.

Die mit dem Verlust von Gehölzen und dem Abbruch der bestehenden Brücke einhergehende Beeinträchtigung von möglichen Fledermausquartieren/Einzelindividuen wird als unerheblich eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 4, welche u. a. die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetations-/Fortpflanzungszeit vorsieht, können Beeinträchtigungen von Fledermausarten vermindert bzw. gänzlich vermieden werden. Gleiches gilt für das Vorkommen von Vogelarten. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 3, V 8) sowie der unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 8 und V 9 und im Hinblick darauf, dass die Beeinträchtigungen der Gewässerfauna fast ausschließlich temporärer Natur sind und sich nach Umsetzung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wieder einstellen wird, können erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum FFH-Gebiet „Flöhatal“, welche zu dem Schluss kommt, dass durch das Vorhaben keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des untersuchten FFH-Gebietes eintreten werden (vgl. C V 6.2).

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Bestehender Zustand

Eine Vorbelastung der Böden besteht durch Versiegelung (Verkehrsflächen) und verkehrsbedingte sowie landwirtschaftsbedingte Schadstoffeinträge.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt es durch die temporäre Anlage von Baustellen und Baunebenflächen sowie der Behelfsumfahrung zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche. Auf den betroffenen Flächen von ca. insgesamt 756 m² kommt es zur temporären Überprägung bzw. Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktion. Da diese Beeinträchtigungen lediglich temporär sind und nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung sich die betroffenen Bodenflächen wieder sukzessive regenerieren und ihre ursprüngliche Funktion wieder weitgehend aufnehmen können, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Durch den Neubau des Brückenbauwerkes erfolgt eine dauerhafte Überprägung und Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und der teilweise bzw. vollständige Verlust der Bodenfunktionen. Damit einher geht eine Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V 8 und V 10 sowie dem Umstand, dass es sich lediglich um 160 m² neu versiegelte Fläche im unmittelbaren durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge vorbelastete Böden im Anschlussbereich des Straßenkörpers handelt, sind die anlagebedingten Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch den Flusslauf der Flöha (Gewässer 1. Ordnung) geprägt und befindet sich teilweise in deren Überschwemmungsgebiet.

Das Grundwasser wird im Untersuchungsgebiet von der Flöha beeinflusst und weist ein geringes bis mittleres Wasserspeichervermögen auf. Gleiches gilt hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber Verschmutzungen.

Der im Untersuchungsgebiet maßgebliche GWK „Obere Flöha“ weist einen schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand und der OWK „Flöha 1“ einen mäßigen ökologischen und einen nicht guten chemischen Zustand auf.

Vorbelastungen bestehen überwiegend im Hinblick auf die Wasserqualität (Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr und Landwirtschaft) und die eingeschränkte Grundwasserneubildung aufgrund der versiegelten Verkehrs- und Siedlungsflächen.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingt kommt zur temporären Inanspruchnahme der Gewässersohle der Flöha im Vorhabenbereich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 8 und V 9 sowie dem Umstand, dass es sich hier um einen auf die Bauzeit beschränkten Eingriff handelt und die Sohle danach wieder in Ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge/Abbruchmaterialien ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 3 und der mit diesem Beschluss festgeschriebenen Nebenbestimmungen (A III 8) entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes an der gleichen Stelle erfolgt, können anlagebedingte erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Ebenso sind, aufgrund der nur geringen Neuversiegelung von 160 m² und der nur untergeordneten Bedeutung dieser Flächen (Straßennebenflächen) für die Grundwasserneubildung, keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke sowie der Einleitmenge und Schadstofflast der Straßenentwässerung (zukünftig erfolgt lediglich die Fassung der Wässer, die bisher ungeordnet in die Flöha abgeleitet wurden) hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustands des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter C V 8.2 in diesem Beschluss.

3.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden durch das Tal der Flöha mit den bachbegleitenden Gehölzen sowie den umgebenden Acker- und Wiesenflächen sowie Wäldern bestimmt. Entlang des Flöhatal existiert in Ost-West-Richtung ein starker Kaltluftfluss.

Besondere klimaökologische Ausgleichsfunktionen hat das Untersuchungsgebiet nicht.

Verkehrsbedingte Vorbelastungen durch gasförmige Schadstoffe und Feinstäube sind im unmittelbaren Randbereich der S 211 und der S 214 zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima im Übrigen, die der Maßnahme entgegenstehen könnten, sind durch den Abriss der bestehenden Brücke und den Ersatzneubau am gleichen Standort nicht zu erwarten.

Bewertung Auswirkung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft werden als unerheblich bewertet. So werden vorhabenbedingt Flächen in Anspruch genommen, die keine bioklimatische Ausgleichsfunktion besitzen bzw. vorbelastet sind. Auch wird der bestehende Kaltluftfluss im Flöhatal durch den Ersatzneubau nicht stärker beeinflusst als durch das Bestandsbauwerk.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, respektive den Verlust von Vegetation zur Folge haben können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiet wird durch wenig strukturierten Acker- und Grünlandflächen, das Flöhatal und Waldflächen geprägt. Die Wander- und Wirtschaftswege im Untersuchungsraum sind wichtiger Bestandteil der Erholungsinfrastruktur der umliegenden Gemeinden.

Visuelle, akustische und olfaktorische Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen S 211 und S 214 sowie die Bahnstrecke.

Bewertung Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da es sich vorliegend um den Ersatzneubau eines bereits bestehenden Bauwerkes handelt und die vorhabenbedingten Gehölzfällungen nur von geringen Ausmaß sind. Die verbleibenden Bestände gewährleisten die bestehende Landschaftsbildqualität. Insbesondere wird die für das Landschaftsbild relevante bauzeitliche Umfahrung nach Umsetzung des Vorhabens zurückgebaut, so dass sich der ursprüngliche Charakter der Landschaftsstrukturen wiedereinstellt.

3.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In der Nähe des Vorhabenbereichs befindet sich ein denkmalgeschützter Königlich-Sächsischer Ganzmeilenstein. Zudem liegen mit dem Forsthaus Hirschberg und dem Vorwerk Hirschberg Schutzobjekte im Sinne des SächsDSchG im Untersuchungsbereich. Da die genannten denkmalgeschützten Objekte durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden, können relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich (unmittelbarer Straßenrandkörper) durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

3.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes in einem anthropogen geprägten Bereich. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von ca. 160 m² sowie Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen (Gehölze) verbunden.

Schon aus dem geringen Umfang des Vorhabens und dem Umstand, dass der Ersatzneubau im unmittelbaren Bereich des bestehenden Brückenbauwerkes erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

3.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 1 Ausweisung von Bautabuzonen,
- V 2 Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen,
- V 3 Schutz der Fischfauna,
- V 4 Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb von Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten,
- V 5 Prüfung auf Besatz von Haselmaus, Fledermäusen und Vögel,
- V 6 Schutz von Einzelbäumen und Waldrand während des Baubetriebes,
- V 7 Umweltbaubegleitung,

- V 8 Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs,
- V 9 Vermeidung von Sohlverdichtung,
- V 10 Rekultivierung baubedingt beanspruchter Flächen.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen V 1, V 4 und V 5 sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser für die Maßnahmen V 8 und V 9.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft wird im Erläuterungsbericht und im LBP betrachtet. Nachfolgende Ersatzmaßnahme ist vorgesehen:

- E 1 Anlage eines bodensauren Buchenmischwaldes bei Olbernhau.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in der Stellungnahme des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 8. September 2022 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Danach kann durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme der Eingriff vollständig ausgeglichen und damit kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich im LBP S. 47 ff., Unterlage 13.1 und den Maßnahmeblättern Unterlage 13.5 der Planunterlage.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A III

und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der Neu-/Teilversiegelung von ca. 160 m² Fläche sowie der Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen (Gehölze).

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

5 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 4), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem sinngemäß auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere Nebenbestimmungen zur frühzeitigen Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen in den verfügbaren Teil dieser Genehmigung aufgenommen.

Die in der Nebenbestimmung A III 3.9 geforderte geologische Bauüberwachung beruht auf einer Empfehlung des LfULG.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über

die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfinden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmälern beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Umfeld eines neuzeitlichen Ortskerns und Einzelsiedlung (D-58350-05) ist den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale im Boden befinden.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Damit konnte die Genehmigung erteilt werden.

5 Immissionsschutz

5.1 Lärm-/Staubbelastung

Die Voraussetzungen für Maßnahmen der Lärmvorsorge – das Vorliegen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV) und die Überschreitung der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte sind beim vorliegenden Vorhaben nicht erfüllt, so dass weder aktive noch passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in

anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen entstehen.

5.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da der Brückenersatzneubau und die Anpassung der Straßentrasierung bestandsnah erfolgen, so dass zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Vorliegend erfolgt der Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind. Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Grundsatz

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Olbernhau. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im LBP erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im LBP, Unterlage 13.1 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehene Maßnahme letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf. Das Bw 2 befindet sich in einem schlechten Zustand, was ein zeitnahes Handeln erforderlich macht. Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Maßnahme kann die dauerhafte Verkehrssicherheit der S 214 im Bereich der Flöhaquerung gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht der LBP Vermeidungsmaßnahmen vor (vgl. ausführliche Erläuterung in den Maßnahmeblättern sowie im LBP S. 47 ff.). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft – soweit möglich – vermieden bzw. minimiert werden kann. Der Vorhabenträger ist damit seiner Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Fällung von Gehölzen, welche u. a. zu Habitatverlusten führen können.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat der Vorhabenträger die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichsmaßnahmen im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 in diesem Beschluss, den Darlegungen im LBP auf den S. 18 ff. und auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichsmaßnahmen ökologisch ausgeglichen. Der LBP und die darin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligten Naturschutzvereinigungen haben keine Einwände gegen den LBP und die darin festgelegten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen geäußert.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellte und mit diesem Beschluss festgestellte Ersatzmaßnahme dazu führt, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Flöhatal“

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 2 und die Anpassung der S 214 stellen ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 13.8 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlage wurde im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Flöhatal“ vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Flöhatal“ (EU-Meldenummer: DE5144-301, landesinterne Nr. 251). Dieses erstreckt sich als Flusstal in Nordwest-Südost-Richtung über ca. 38 km Luftlinie entlang der Flöha einschließlich deren Seitentäler zwischen den Ortschaften Flöha und Deutschkatharinenberg bzw. Rauschenbach und Cämmerswalde und umfasst eine Fläche von 1.814 ha.

Das FFH-Gebiet ist geprägt durch den Flusslauf der Flöha und deren Nebengewässern (u. a. Schweinitz). Daneben dominieren ca. zur Hälfte Wälder und Offenlandstrukturen.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet im Wesentlichen die Flöha mit ihren Uferbereichen sowie den westlich des Brückenbauwerks befindlichen Überschwemmungsbereich der Schweinitz.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines reich strukturierten Talzuges des Berglandes mit wechselnden Expositionen und strukturreichen Seitentälern, mit naturnahen Fließgewässern mit Begleitvegetation und mit stellenweise von Felsen durchragten Hängen mit Buchen- und Schluchtwäldern sowie artenreichen Wiesen verschiedener Ausprägung.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate (u. a. Fischotter, Bachneunauge und Westgroppe).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Innerhalb des Vorhabenbereichs liegt der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Darüber hinaus findet sich außerhalb des Baubereichs und des FFH-Gebietes aber innerhalb des Untersuchungsbereiches der LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (Ersatzneubau einer bestehenden Brücke) ausgeschlossen. Insbesondere sind im Bereich des LRT keine Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Fischotters, Bachneunauge und Groppe im unmittelbaren Vorhabenbereich nachgewiesen bzw. können aufgrund der Habitatsignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen), die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in die Flöha. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität von Habitaten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung der Straße verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und den Umständen, dass durch das Vorhaben ein bereits bestehendes Brückenbauwerk ersetzt und neu errichtet wird, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, befindet sich innerhalb des Vorhabenbereichs der LRT 3260.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der LRT kommt im Wesentlichen durch einen möglichen Schadstoffeintrag infolge der Bautätigkeit in Betracht. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden können zudem akustische und visuelle Störwirkungen auf die charakteristischen Arten durch Baulärm.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen V 1, V 3, V 9 und der unter A III 8 aufgenommen Nebenbestimmungen sowie dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen nur von temporärer Natur und reversibel sind (u. a. Wiederherstellung Gewässersohle nach Fertigstellung), können baubedingte Beeinträchtigungen des LRT, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, ausgeschlossen werden. So sorgt insbesondere die begrenzte Bauausführung im Bereich des vorhandenen Bauwerkes und die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Ausweisung Gewässerlauf mit seinen Randbereichen als Bautabuzonen) dafür, dass es zu keinen relevanten Auswirkungen auf den LRT kommt.

Gleiches gilt für die charakteristischen Arten der LRT (u. a. Bachneunauge) im Hinblick auf akustische und visuelle Störung sowie durch Einschränkungen des Migrationskorridors. Zum einen bestehen die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauzeit und zum anderen stellen die Vermeidungsmaßnahmen (u. a. V 1, V 3, V 9) sicher, dass es zu keinen über die Bagatellschwelle hinausgehenden Beeinträchtigungen kommen wird.

Nichts Anderes gilt für eine mögliche anlagebedingte Betroffenheit. Aufgrund der nur geringfügigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme (160 m²) sind in Anbetracht der Gesamtfläche des FFH-Gebietes von 2.436 ha keine über die Bagatellgrenze hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten. Zumal die Inanspruchnahme im Bereich der vorhandenen Straßenböschungen und damit außerhalb der LRT erfolgt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere werden Einschränkungen des Entwicklungspotentials des FFH-Gebietes durch das Vorhaben nicht begründet.

Erhaltungsziel 3

Fischotter

Der Fischotter nutzt den Vorhabenbereich bzw. des unmittelbaren Umfelds zumindest als Nahrungshabitat und Wanderkorridor.

Eine Beeinträchtigung des natürlichen Wanderverhaltens des Fischotters ist temporär während der Bauzeit und lokal beschränkt möglich. Ebenso können bauzeitliche Störungen (u. a. Lärm- und Lichtemissionen) nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt (V 2) und die Gewässerdurchgängigkeit dauerhaft gewährleistet wird (Bauwerkausbildung mit beidseitigen Bermen), können Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Vorhabenbereich aufgrund der bestehenden S 214/ S 211 bereits in Bezug auf mögliche Lärm- und Lichtemissionen vorbelastet ist. Sofern also in diesem Umfeld Fischottervorkommen existieren,

kann davon ausgegangen werden, dass diese an die bestehenden Verhältnisse angepasst sind.

Bachneunauge/Groppe

Da die Flöha Habitat für Bachneunauge und Groppe darstellt, kann während des Bauzeitraums die Wandereignung zeitweise eingeschränkt sein.

Unter Berücksichtigung, dass das Wanderverhalten lediglich zeitlich eng begrenzt während der Bauzeit (Verrohrung) beeinträchtigt ist, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Bachneunauge und Groppe durch die bauzeitliche Einschränkung der Migration ausgeschlossen werden. Dies kann zudem insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen 1 V (Ausweisung von Bautabuzonen) und V 3 (Fischschutz) sichergestellt werden.

Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Brücke können baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Habitatflächenverlusten sowie durch die Einengung des Gewässerquerschnitts nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 (Abfischung des Baubereichs) sowie den mit diesem Beschluss festgeschriebene Nebenbestimmungen (A III 8) und den Umstand, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt, kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Bachneunauge und Groppe durch den Rückbau der Bestandbrücke kommt.

Auch mögliche Beeinträchtigungen durch Abschwemmungen von Stoffeinträgen ins Gewässer oder durch Bildung von Trübungsfahnen sind als nicht relevant zu bewerten. Denn durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung von Bachneunauge und Westgroppe, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau einer Bestandsbrücke. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel (u. a. Rückbau Behelfsbrücke). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. V 1).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

Andere Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Flöhatal“, über die Bagatellgrenze hinaus, führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde so ein.

6.3 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO bedarf die Anlage oder Veränderung von öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 2 und 3 SächsStrG der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 der NPVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks oder dem Pflege- und Entwicklungskonzept zuwiderläuft oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke. Dem Schutzzweck (§ 5 NPVO) zuwiderlaufende Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO erlaubnisfähig und wird diese wird mit dem vorliegenden Beschluss miterteilt. Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ hat der Erlaubniserteilung mit Stellungnahme vom 19. Juli 2022 zugestimmt.

6.4 Biotopschutz

Innerhalb des Vorhabenbereichs befindet sich mit dem „Naturnahen sommerkalten Fluss“ ein nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesen Verboten können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausge-

henden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Vorliegend ist der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope nicht vermeidbar. Allerdings wurde er durch die Ausweisung von Bautabuzonen auf das zwingend notwendige Maß begrenzt (V 1). Es handelt sich darüber hinaus lediglich um temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahmen, deren Wiederherstellung nach Umsetzung des Vorhabens erfolgt.

Auf Grundlage von § 21 Abs. 6 SächsNatSchG kann damit hier der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope gestattet werden, da zum einen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind und die untere Naturschutzbehörde diesbezüglich keine Bedenken geäußert hat.

6.5 Artenschutz

6.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeiseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V 4 im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.5.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (vgl. Unterlage 19.5 der Planunterlage) erstellt.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Fischotter, Haselmaus) und europäische Vogelarten (u. a. Blaumeise, Amsel) ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten, Reptilienarten, Falterarten, Libellenarten, Käferarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten (u. a. Großes Mausohr, Nordfledermaus)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden (V 2). Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5. Diese umfassen u. a. die Kontrolle des Vorhabenbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermausarten. Somit kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings existieren im Vorhabenumfeld Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (u. a. Brückenbauwerk). Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 29). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

In Betracht kommen potenzielle Störungen durch die Abrissarbeiten am Brückenbauwerk, den Baustellenbetrieb und der Baufeldfreimachung durch Rodungsarbeiten. Allerdings stellen diese Störungen insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 7 keine erhebliche Störung i. S. d § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die Störungen wirken sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führen nicht

zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die bestehenden S 214 und S 211 existieren, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, als nicht erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabensbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass vorhandene Gehölzstrukturen im Vorhabenumfeld sowie Spalten im alten Brückenbauwerk als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter

Aufgrund dessen, dass der Fischotter vorwiegend nachtaktiv ist und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (V 2), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sofern es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Der Vorhabensbereich wird durch den Fischotter im Wesentlichen als Wechsel- und Migrationskorridor genutzt. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zur Einschränkung der Durchgängigkeit des Gewässers aufgrund von Lärm, Licht und Bewegung. Nicht ausgeschlossen werden kann ebenfalls die Gefahr einer Kollision während der nächtlichen Aktivitätsphasen mit dem Baustellenverkehr. Zur Minimierung der Beeinträchtigung wird deshalb die Bautätigkeiten nicht nachts erfolgen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Vorhabensbereich durch Störwirkungen der S 214 und der S 211 bereits vorbelastet ist und es sich lediglich um temporäre auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigungen handelt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Flöha auch während der Bautätigkeit die Funktion als Migrationskorridor behält und es zu keiner erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Fischotters kommt.

Da essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters im Vorhabensbereich nicht existieren und aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur nicht zu erwarten sind, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Baubedingt könnten durch die unvermeidbare Fällung von Gehölzen Verluste von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die baubedingt beanspruchten Waldflächen vor Baubeginn für die Haselmaus gestaltet werden (Entfernung Strauchschicht). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5, die u. a. die Kontrolle des Vorhabensbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere sowie die Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus vorsehen, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen

oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Haselmaus. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da diese jedoch nur temporärer Natur sind und vorwiegend tagsüber stattfinden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2) und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch die S 214 und die S 211, sind die Störungen als nicht erheblich einzuschätzen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann damit ausgeschlossen werden.

Da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus im Vorhabensbereich nicht existieren und aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur nicht zu erwarten sind, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Amsel, Rotmilan).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 wird gewährleistet, dass die Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten betroffener Vogelarten und nach einer Besatzkontrolle erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (V 4) sind Störungen während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit nicht zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingte Emissionen sind nicht zu erwarten, da sich insbesondere die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass es sich lediglich um temporäre Störungen handelt und die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvorbelastungen aufweisen (S 214, S 211). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäischer Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabensgebiet nicht angewiesen sind. So sind in unmittelbarer Umgebung ausreichend Bruthabitate vorhanden, die ein Ausweichen der Arten ermöglichen.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.6 Begründung Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen A III 6 beruhen auf Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und sollen sicherstellen, dass es zu keinen relevanten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen vorhabenbedingten Auswirkungen kommt. Sie sollen zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Fischerei

Die Nebenbestimmung 7.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmung 7.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

Die Nebenbestimmungen 7.3 bis 7.9 sollen den Schutz des Fischbestandes im Vorhabenbereich u. a. durch Erhalt möglicher Laichplätze und der Minimierung von Sedimenteinträgen gewährleisten. Die Nebenbestimmungen setzen zudem Forderungen der Fischereibehörde um.

8 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

8.1 Wasserrechtliches Einvernehmen § 19 WHG

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG alle erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zu diesen Entscheidungen zählen u. a. auch solche, die die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, etwa die Oberflächenentwässerung, erfassen.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde zwar auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 WHG), die Entscheidung ist aber hierbei gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Vorliegend besteht derzeit keine baulich geführte Entwässerung. Das auf der Brücke anfallende Wasser wird über das vorhandene Gefälle, Bankette und Böschungen in die Flöha abgeführt. Zukünftig erfolgt eine Sammlung der auf dem Überbau anfallenden Straßenwässer, die direkt über zwei Einleitstellen in die Flöha entwässern. Das hierzu erforderliche Einvernehmen wurde durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis mit Schreiben vom 17. Januar 2023 erteilt.

8.2 Vereinbarkeit wasserrechtliche Bewirtschaftungsziele §§ 27, 47 WHG

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich auf den ökologischen und chemischen Zustand von OWK sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand von GWK. Auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines OWK vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rn. 43, 51 und 71).

Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands vorliegt, ist bisher nicht abschließend geklärt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Verschlechterung des ökologischen Zustands wird vorliegend von einer Verschlechterung des chemischen Zustandes eines OWK oder GWK ausgegangen, wenn durch das Vorhaben der Grenzwert einer Umweltqualitätsnorm für OWK (§ 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV) bzw. ein schadstoffbezogener Schwellenwert für GWK (§ 5 i. V. m. Anlage 2 GrwV) überschritten wird. Ist der entsprechende Wert bereits überschritten, genügt jede weitere nachteilige Veränderung. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines GWK ist gegeben, wenn durch das Vorhaben einer der einstufigsrelevanten Parameter des § 4 GrwV unter das Niveau gesenkt wird, das für einen guten mengenmäßigen Zustand erforderlich ist.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

8.2.1 Oberflächenwasserkörper „Flöha-1“

Für den OWK „Flöha-1“ ist als Bewirtschaftungsziel ein guter ökologischer Zustand respektive guter chemischer Zustand anvisiert. Gegenwärtig ist der ökologische Zustand als mäßig (Klasse 3) und der chemische Zustand als nicht gut eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr der Freisetzung von Sedimenten/Trübungsfahnen sowie von Schadstoffen durch die Arbeiten im und am Gewässer. Daneben kann es zu temporären Veränderungen der Gewässermorphologie durch die Inanspruchnahme eines Teils der Gewässersohle der Flöha kommen. Darüber hinaus wird durch die bauzeitliche Verrohrung die Durchgängigkeit eingeschränkt. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponente Morphologie (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur/-morphologie durch das neue Brückenbauwerk kommen. Damit sind folgende Qualitätskomponenten/-parameter betroffen:

- hydromorphologische Qualitätskomponenten (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens),
- biologische Qualitätskomponenten (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge der Bestandsituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke) können diesbezügliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (nicht relevant)

 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 1 – sehr gut),

 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potentials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant. Im Ergebnis wurde der vom Vorhaben betroffene Gewässerabschnitt hinsichtlich der Hydromorphologie als sehr stark verändert eingestuft.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe gemäß Anlage 6 OGewV und die physikalisch-chemischen QK gemäß Anlage 7 OGewV berücksichtigt. Wird eine Umweltqualitätsnorm (UQN) oder werden mehrere UQN überschritten, dann kann der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines OWK höchstens als „mäßig“ eingestuft werden (§ 5 Abs. 5 OGewV). Gemessen daran wurde eine Überschreitung für Arsen festgestellt.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen V 1, V 3

und V 9 sowie den unter A III 8 in diesen Beschluss aufgenommene Nebenbestimmungen so minimiert werden, dass es zu keiner messbaren Veränderung hinsichtlich der Gewässerlebewesen, der Gewässermorphologie sowie der Durchgängigkeit kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGewV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist gegeben, wenn alle UQN der in Anlage 8 OGewV aufgeführten Stoffe sowie des Nitrats eingehalten werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es liegen Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Fluoranthen sowie PAK vor.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben den planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 8 und V 9 zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A III 8 zu diesem Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Flöha“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und bis 2045 ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

8.2.2 Grundwasserkörper „Obere Flöha“

Der GWK „Obere Flöha“ befindet sich aufgrund des hohen Cadmiumanteils in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Auswirkungen durch Schadstoffeinträge während der Bautätigkeit sind nicht gänzlich ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des chemischen Zustands. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 8 und den zu diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 8) sichergestellt.

8.3 Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 2 über die Flöha im Bereich des Bau-km 0+093 sowie für die Errichtung der Behelfsbrücke im Bereich der Bau-km 0+062 bis 0+143.

8.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 8.1 soll sicherstellen, dass das Vorhaben wie planfestgestellt umgesetzt wird, insbesondere mögliche Änderungen der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

Die Nebenbestimmungen A III 8.2 und 8.6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. Durch die Nebenbestimmung A III 8.3 wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung A III 8.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und sollen es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG. Die Nebenbestimmung A III 8.5 setzt die gesetzlichen Forderungen zum Gewässerschutz gemäß §§ 92, 106 Abs. 2 SächsWG um.

Die Nebenbestimmung 8.7 zum Hochwasserschutz während der Baumaßnahme beruht auf § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO, wonach Anlagen am Gewässer so instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere der Hochwasserschutz, während der Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmung setzt zudem eine Forderung der unteren Wasserbehörde und der LTV um.

Die Nebenbestimmungen A III 8.8 und 8.9 setzen Forderungen der LTV um und sollen sicherstellen, dass es im Zuge der Vorhabenumsetzung zu keiner Beeinträchtigung der hydraulischen und ökologischen Durchgängigkeit, insbesondere zu keiner relevanten Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, der Flöha kommt.

Die Nebenbestimmung A III 8.10 beruht auf einer Forderung der LTV und soll sicherstellen, dass diese umfassend über den Bauablauf informiert wird.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 11.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälernten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, andernfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch

kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (1) und einem anerkannten Naturschutzverband (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 8. September 2022, 17. Januar 2023 und 10. Februar 2023

Sofern einzelne Fachbereich nachfolgend nicht näher aufgeführt werden, bestehen durch diese keine Bedenken gegen das Vorhaben (u. a. untere Immissionsschutzbehörde).

Untere Straßenverkehrsbehörde

Die untere Verkehrsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis habe keine Einwände gegen die o. g. Maßnahme. Bei den verkehrsrechtlichen Planungen sei sie frühestmöglich einzubeziehen.

Die frühestmögliche Einbeziehung wird durch die Zusage des Vorhabenträgers beachtet.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Es würden keine Bedenken gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen.

Für die geplante Maßnahme würden dauerhaft ca. 160 m² sowie temporär ca. 756 m² neu versiegelt.

Als Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich dem Schutzgut Boden seien die Maßnahmen V 1 (Ausweisung von Tabuzonen), V 8 (Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebes), V 9 (Vermeidung von Sohlverdichtung) und V 10 (Rekultivierung baubedingt beanspruchter Flächen) vorgesehen. Um sicherzustellen, dass die genannten Maßnahmen umgesetzt würden, sei als Maßnahme V 7 eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Es bestünden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Ergänzungen/weitergehenden Forderungen zu den in der Umweltverträglichkeitsstudie & dem Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen.

Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage seien keine Altlastenverdachtsflächen auf der beplanten Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst.

Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher/-fachlicher und abfallschutzrechtlicher/-fachlicher Belange seien Hinweise und Anforderungen zu beachten bzw. umzusetzen, die nachfolgend in der Stellungnahme aufgeführt würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gegebenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und damit vollumfänglich erfüllt.

Untere Naturschutzbehörde

Aufgrund der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen seien für das Vorhaben ein LBP sowie ein Artenschutzfachbeitrag erstellt worden.

Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Oberneuschönberg seien dem Außenbereich der Stadt Olbernhau zuzuordnen. Mit dem Ersatzneubau des Brückenbauwerkes sei zusätzliche Versiegelung sowie die Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzen verbunden. Damit liege ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor und es bestehe eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht nach § 15 BNatSchG.

Im Ergebnis der durchgeführten Konfliktanalyse seien die Maßnahmen V 1 - V 10 sowie E 1 festgelegt worden. Dazu seien Änderungen/Ergänzungen entsprechend der untenstehenden Nebenbestimmungen vorzunehmen.

Maßnahme V 3

Die Inhalte der Maßnahme V 3 seien vorab mit den Beteiligten abzustimmen und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) detaillierte Angaben zur Begrenzung der Bauzeit und zur Methodik der Abfischung/Absammlung von Larven des Bachneunauges vorzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sei es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Bachneunauge sei eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art. Die Larven (Querder) des Bachneunauges durchlebten ein mehrjähriges Stadium währenddessen sie im Bachsediment lebten. Falle ein Abschnitt eines Fließgewässers trocken, könne es zum Verenden der Querder kommen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sei es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Das Unterlassen einer Umsiedlung nehme ein Verenden der Querder in Kauf, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wäre. Mit Abfischen/Absammeln und fachgerechter Umsetzung der Querder trete der Verbotstatbestand nicht ein. Ohne Realisierung dieser Vermeidungsmaßnahmen sei ein Verenden der Tiere nicht ausgeschlossen und somit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Inhalte der Maßnahme V 3 vorab mit allen Beteiligten abzustimmen und der unteren Naturschutzbehörde die Angaben zur Begrenzung der Bauzeit sowie zur Methodik der Abfischung und der Absammlung der Larven (Querder) des Bachneunauges vorzulegen.

Im Übrigen bestünden keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sei nachvollziehbar und plausibel. Der Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme in der bilanzierten Höhe werde zugestimmt.

Natura 2000

Zur Prüfung der Natura 2000-Belange hätten folgende Unterlagen vorgelegen:

- FFH-Vorprüfung „Flöhatal“ (13.7.1) mit Stand 30.03.2020
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (13.8.1) mit Stand 30.03.2020
- Kartenmaterial FFH (13.8.2; 13.8.3; 13.8.4) mit Stand 22.09.2021

In Bezug auf Belange des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ könne dem Vorhaben zugestimmt werden, sofern die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (V 1 – V 3) eingehalten sowie die unten genannten Hinweise und Nebenbestimmungen beachtet würden.

Der Vorhabensbereich liege direkt im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Flöhatal“ (SAG 251). Direkt vom Vorhaben betroffen sei die Flöha als der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (LRT 3260; LRT-ID 10128 oberstrom bzw. 10155 unterstrom der Brücke) im guten Zustand sowie die Habitats der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten Groppe (Habitat-ID 30014) im sehr guten Zustand und Fischotter (Habitat-ID 30001) sowie Bachneunauge (Habitat-ID 30020) im schlechten Zustand.

Circa 300 m stromaufwärts zur Brücke befinde sich der geschützte Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430; LRT-ID 10060) im guten Zustand. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG seien alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, unzulässig. Der Zustand der FFH LRT und FFH-Arten dürfe sich nicht verschlechtern, es gelte ein „Verschlechterungsverbot“ gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Es könne mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der oberstrom zum Maßnahmenbereich liegende LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werde.

Dem Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung könne insofern gefolgt werden, dass die nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten LRT sowie die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 3) durch die Maßnahmenumsetzung nicht erheblich beeinträchtigt würden, wobei die Maßnahmen V 2 und V 3 weiter zu spezifizieren seien.

Bei Beachtung und Durchführung der in den Unterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen könne hinreichend ausgeschlossen werden, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG komme.

Die untere Naturschutzbehörde hat nachfolgend Nebenbestimmungen formuliert, die aus ihrer Sicht erforderlich und zweckmäßig seien, um naturschutzrechtliche und -fachliche Belange zu berücksichtigen und deren Einhaltung sicherzustellen. Diese Nebenbestimmungen seien zu beachten und die in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen:

Der Einwand hat sich erledigt.

Die von der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Hinweise und Forderungen wurden sinngemäß unter A III 6 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesichert, diese in der weiteren Planung und Baudurchführung zu beachten.

Siedlungswasserwirtschaft

Aus abwasserrechtlicher Sicht würden keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestehen.

Die Maßnahme bedürfe keines wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 (WHG) durch das SG Siedlungswasserwirtschaft.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG entscheide die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem gehe die Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes voraus unter Vorlage des Entwurfs der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der der Entscheidung zugrundeliegenden Pläne und Unterlagen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A IV im Rahmen dieser Genehmigung miterteilt.

Wasserbau

Gemäß der Gesetzeslage gelte u. a. für Anlagen an, in, unter und über Gewässern die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG, welche wasserbauliche Genehmigungsfreiheit für alle unter verantwortlicher Leitung der Straßenbaubehörde ausgeführt und unterhaltenen Bauwerke regelt.

Die Maßnahme bedürfe keines wasserrechtlichen Verfahrens zur Errichtung von Anlagen am Gewässer bzw. Gewässerausbauvorhaben durch das Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Wasserbehörde. Die Straßenbaubehörde trage die Verantwortung dafür, dass die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere der allgemeinen Regeln der Technik eingehalten würden.

Der Maßnahmebereich befinde sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Flöha. Mit dem Baubeginn müsse ein Hochwassermaßnahme- und Havarieplan vorliegen, welcher u. a. alle Ansprechpartner sowie die zuständigen Institutionen beinhalte.

Die Ausführungen werden durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. A III 8.7) in den Planfeststellungsbeschluss beachtet.

Die Flöha sei ein berichtspflichtiges Gewässer entsprechend Bewirtschaftungsplan der Elbe bzw. Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes durch die Baumaßnahme sei auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes erfolgt durch das Vorhaben nicht. Nähere Angaben hierzu finden sich unter Punkt C V 8.2 zu diesem Beschluss.

Die Antragsunterlagen seien wasserbaulich geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfung ergäben sich keine Einwände gegen das Vorhaben. Es werde insbesondere auf die Einhaltung der Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG i. V. m. dem Merkblatt Gewässerschutz verwiesen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, das Merkblatt zum Gewässerschutz zu beachten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Das Brückenbauwerk selbst sei kein Kulturdenkmal. Der Baubereich liege jedoch in der Nähe eines archäologischen Relevanzgebietes, (neuzeitlicher Ortskern und Einzelsiedlung [D-58350-05]). Vor Beginn der Maßnahme sei deshalb eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Erzgebirgskreises zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75 VwVfG), die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss erteilt wurde (vgl. C V 4.2).

Das Landesamt für Archäologie weise darauf hin, dass sich bei dem Vorhaben im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergeben könnten. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

Die Ausführungen werden beachtet und entsprechende Nebenbestimmungen (A III 4) in diesen Beschluss aufgenommen.

Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Mit der Baumaßnahme werde die Arbeit der Feuerwehr dahingehend berührt, dass das Gebiet hinter der Brücke zum Ausrückebereich der Feuerwehr Olbernhau gehöre. Das bedeute, diese müsse jederzeit mit ihrer Technik (ca. 20 Tonnen/Fahrzeug) über die Behelfsbrücke. Die Maße der Brücke müssten somit der DIN 14090 entsprechen.

Gegeben falls sei mit der Feuerwehr eine „Überfahrbung“, als Probelauf, durchzuführen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Behelfsbrücke in ihrer Tragfähigkeit so ausulegen, dass sämtlicher regulärer Verkehr die Behelfsbrücke befahren kann. Dies gilt auch für 20-Tonnenfahrzeuge der Feuerwehr.

Unabhängig davon wurde seitens der Planfeststellungsbehörde unter A III 3.8 eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die die Befahrung der Behelfsbrücke für die Feuerwehr sicherstellt.

Senioren - und Behindertenbeauftragte

Das Vorhaben berühre öffentliche Bereiche und die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen § 50 SächsBO i. V. m. §§ 4 und 8 BGG einzuhalten und Barrierefreiheit herzustellen sei. Es seien zudem folgende DIN-Vorschriften einzuhalten:

- DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum,
- DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum.

Hinweise, wenn eine Gehwegplanung berücksichtigt werde:

Zur gefahrlosen Nutzung müssten Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen. Pflasterbeläge müssten entsprechend den DIN-Vorschriften (DIN18040-1, DIN 32984) u. a. eine gute Begehbarkeit sowie Befahrbarkeit und taktile Wahrnehmung aufweisen.

Der Gehweg sollte in einer Breite von 1,50 m ausgebaut werden. Problematisch werde es für den Begegnungsfall mit dem Rollstuhl, Rollator oder mit Gehhilfen, wo 150 cm für den Gehweg vorgesehen seien. Bei einer Gehwegbreite von mindestens 150 cm müsse nach höchstens 15 m Länge eine Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen, Rollator oder Gehhilfen zur Verfügung stehen. Entsprechende Aufweitungen des Gehweges, wo noch nicht vorhanden, auf 180 cm seien sinnvoll im Wegeverlauf vorzusehen.

Überquerungsstellen müssten für Rollstuhl- und Rollatornutzer ohne besondere Erschwernis nutzbar und für blinde und sehbehinderte Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar sein.

Als innere Leitlinie am Gehweg sollte ein 3-cm-Bord vorhanden sein, welcher über den Gehweg stehe. Dieser sei für Menschen mit einem Blindenstock bzw. Sehminderung wichtig.

Hinweise:

- Bewegungsflächen -DIN 18040-3, Kapitel 5.6.2,
- Höhenunterschiede und Abstände -DIN 18040-3, Kapitel 5.6.3,
- Fahrgastinformationen -DIN 18040-3, Kapitel 5.6.4,
- Orientierung-DIN 18040-3, Kapitel 5.6.5,
- Witterungsschutz -DIN 18040-3, Kapitel 5.6.6 i. V. m. DIN 32975, Kapitel 4.5,
- zu beachten sei, dass Verkehrsschilder nicht auf den Gehwegen aufzustellen seien. (Dort aufgestellt, stellten sie ein Hindernis für mobilitätseingeschränkte Menschen dar.)

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise zur Ausführung des Brückenbaubauwerkes in Hinsicht auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen zu beachten.

Sonstige Hinweise:

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Baubereich eine Kampfmittelbelastung vorliege, sei das Landratsamt nicht zuständig. Anfragen zu eventuell vorhandenen Kampfmittelbelastungen seien gemäß §§ 68 Abs. 2 und 60 Abs. 2 SächsPolG bei den zuständigen Städten und Gemeinden (Ortspolizeibehörden) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so sei sofort die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle zu informieren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Gewährleistung, dass im Falle des Fundes von Kampfmittel eine Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgt, wurde die Nebenbestimmung A III 11.1 in diesen Beschluss aufgenommen.

Rettungsdienst

Die Zuständigkeit für die Belange des bodengebundenen Rettungsdienstes im Erzgebirgskreis liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Der Rettungszweckverband sei ggf. durch den Vorhabenträger zu kontaktieren.

Der Hinweis wurde beachtet und der Rettungszweckverband am Verfahren beteiligt.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis werde durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber, sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber sei unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet bestehe kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes.

Es könnten sich insbesondere aufgrund §§ 138 - 146 (TKG) Mitverlegungsansprüche privater Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Falle von Baumaßnahmen an der technischen Infrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze oder aufgrund § 146 Abs. 2 Satz 1 TKG eine Mitverlegungspflicht passiver Netzinfrastruktur, durch den Straßenbaulastträger im Falle mit öffentlichen Mitteln geforderter Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, ergeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger keine Informationen vorliege, die die Verlegung von passiver Netzinfrastruktur zum Inhalt hat.

1.2 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 25. August 2022 und 3. Januar 2023

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings werde im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung empfohlen die Anforderungen und Hinweise des Fischartenschutzes zu berücksichtigen.

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken. Es werde empfohlen, die geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

Fischartenschutz und Fischerei

Gegen den geplanten Ersatzneubau der Brücke (BW2) über die Flöha würden aus Sicht des Fischartenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabenrealisierung seien jedoch die nachfolgenden Anforderungen und Hinweise zu beachten.

Die Ausführungen werden beachtet. Die gegebenen Hinweise und Forderungen (u. a. zur Baubeginnanzeige und den Fischlaichplätzen) wurden sinngemäß unter A III 7 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Belange des Fischartenschutzes und Fischerei wurden damit vollumfänglich berücksichtigt.

Geologie

Es seien die geologischen Sachverhalte geprüft worden. Es erfolgte keine Prüfung von hydrologischen Untersuchungen, hydraulischen Berechnungen, wasserrechtlichen Tatbeständen oder abfallrechtlichen Materialbewertungen.

Aus geologischer Sicht bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken zum Planvorhaben. Die Planung könne zur Feststellung empfohlen werden.

In der weiteren Planung werde empfohlen, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

Baugrundgutachten

Der übergebene geotechnische Bericht und seine Ergänzung zu den Homogenbereichen würden in das sächsische geologische Archiv und die geologischen Fachdaten in die Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse übernommen.

Der Untersuchungsumfang des Gutachtens gestatte eine geologische, hydrogeologische und ingenieurgeologische Beurteilung der Baugrundverhältnisse für die Aufgabenstellung Ersatzneubau BW 2 über die Flöha.

Die Darlegungen des geotechnischen Berichtes sei aus fachlicher Sicht für die Brückenbaumaßnahme nachvollziehbar und plausibel.

Die Einordnung der Maßnahme in die geotechnische Kategorie 2, die bautechnischen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen würden durch das LfULG befürwortet.

Diese seien im Rahmen der fortführenden Planungen zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Planungserfordernissen sollte das Gutachten fortgeschrieben werden. Die Gutachterin weise darauf hin, dass sich die durchgeführten Gründungsberechnungen als Vorbemessungen für den Bauwerksentwurf verstehen würden und im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu präzisieren seien.

Aus fachlicher Sicht werde der Aussage im Baugrundgutachten S. 7 und im Erläuterungsbericht S. 15 widersprochen, dass gemäß regionalgeologischen Unterlagen im Untersuchungsgebiet keine quartäre Decke vorhanden sei. Es werde empfohlen, diese Aussage

im Gutachten und im Erläuterungsbericht zu korrigieren. Die Flussablagerungen der Flöha (= Baugrundschrift 2) stellen bekanntermaßen quartäre Sedimente über dem Festgestein in Form einer fluviatilen Talfüllung dar.

Die Unterlage könne ansonsten als Grundlage für die Planung empfohlen werden. Nach Erarbeitung der Bauwerksplanung sei der Inhalt des Gutachtens zu prüfen und ggf. dem fortgeschrittenen Planungsstand anzupassen. Die übrigen Angaben zum Baugrund seien korrekt in den Erläuterungsbericht übernommen worden.

Die Ausführungen werden beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, den gegebenen Korrekturhinweis bei der Realisierung des Brückenbauvorhabens zu beachten.

Geotechnische Baubegleitung

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung werde seitens des LfULG eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die gewährleiste, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt würden. Es werde des Weiteren empfohlen die Aushub- / bzw. Gründungssohlen durch die geotechnische Sachverständige auf beiden Widerlagerseiten abnehmen und freigeben zu lassen.

Es würden Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus und von Bauwerkshinterfüllungen befürwortet. Die Prüfmfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zu Sicherstellung der geotechnischen Bauüberwachung hat die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.9).

Hinweis an die Planung

Es werde darauf hingewiesen, dass sich das Baugebiet in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Flöha befinde und empfohlen den Bemessungswasserstand für die Baumaßnahme hinsichtlich dieser Tatsache zu überprüfen.

Der Hinweis wird beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Baudurchführung zu berücksichtigen.

1.3 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 12. August 2022 und 20. Januar 2023

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und

der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen das geplante Bauvorhaben „S 214 - Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bei Olbernhau“ bestünden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Seitens des Planungsverbandes Region Chemnitz würden zum Vorhaben die nachstehenden Hinweise formuliert.

Das Bauvorhaben liege in einem im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) (vgl. Kap. 3.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, der die derzeit gültigen Regionalpläne der Region zusammenführe und aktualisiere, sei das genannte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt worden (vgl. Kap. 2.1.3 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises erfolgt seien.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sei für den Bereich der Flöha ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) festgelegt worden (vgl. Kap. 4.1 i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplanes). Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz erfolgte in diesem Bereich neben der Festlegung eines Vorranggebietes Hochwasser (Überschwemmungsbereich) entlang der Flöha auch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasser (Risikobereich) im Abschnitt östlich der Baustrecke (vgl. Kap. 2.2.2 i. V. m. Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurfes). Der Planungsverband gehe davon aus, dass hierzu Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Erzgebirgskreises erfolgt seien.

Die landesplanerischen Gesichtspunkte wurden bei der Entscheidung mit abgewogen. So wurden die angeführten Kriterien, die zur Festlegung des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz führten und die Belange des Artenschutzes beachtet. Auch erfolgten Abstimmungen mit den fachlich zuständigen Behörden, insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.4 Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV)

Schreiben vom 7. September 2022 und 10. Februar 2023

Liegenschaften

Gemäß Grunderwerbsverzeichnis würden die landeseigenen Flurstücke 156 und 169 der Gemarkung Oberneuschönberg lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen. Hierfür sei rechtzeitig vor Baubeginn, d. h. mindestens sechs Wochen vorher, der Abschluss einer bauzeitlichen Nutzungsvereinbarung mit der LTV erforderlich. Hierzu sei ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Gewässerunterhaltung (Flussmeisterei):

Aus Sicht des Gewässerunterhaltungspflichtigen bestünden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen oder Hinweise sei jedoch Grundlage für die Erteilung der Zustimmung durch die LTV:

Sollten Fällungen von LTV-Bäumen erforderlich werden seien diese im Vorfeld der Baufeldfreimachung mit der Flussmeisterei Dörnthal fm.doernthal@ltv.sachsen.de abzustimmen (Ausführung der Fällung, Verbleib Stammholz).

Die Forderung wird beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die für den Brückenbau erforderlichen Fällungen im Vorfeld mit der Flussmeisterei Dörnthal abzustimmen.

Die Brücke befinde sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Maßnahmen für den Hochwasserfall seien zu treffen. Die Baustelleneinrichtung dürfe nicht im Überschwemmungsgebiet abgestellt werden bzw. sei dagegen zu schützen.

Bei Gefahr durch Überflutung der Baustelle seien unverzüglich alle beweglichen Baustelleneinrichtungen aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Entsprechendes Personal und Hebezeuge seien vorzuhalten. Die Baufirma habe einen Havarieplan anzufertigen. Bezugspegel sei der oberstrom befindliche Pegel Oberneuschönberg.

Während der Baumaßnahme dürfe keiner der Anlieger im Hochwasserfall schlechter gestellt werden. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen seien zu treffen.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt. Unabhängig davon wurden in den Beschluss unter A III 8 Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Umsetzung der Forderungen der LTV sicherstellen.

Im Dezember 2021 sei durch die LTV im Zuge der Maßnahmen zur Ertüchtigung des Abflussverhaltens der Flöha unmittelbar oberstrom links des Brückenbauwerkes auf dem Grundstück 175/1 das Gelände erhöht worden, um bei höheren Abflüssen die dortige Ausuferung zu verhindern. Hierzu werde der angehangene Plan „FL-Oberneuschönberg-Absteckriss 07-12-2021.pdf“ übergeben. Diese Höhen seien in die weitere Planung zu übernehmen bzw. eine Nachvermessung durchzuführen. Die angegebenen Höhen seien in DHHN2016. Die weitere Planung sollte im aktuellen Lage- und Höhensystem DHHN2016 und nicht NHN ausgeführt werden, da nur so eine Vergleichbarkeit und Übernahme der Daten z.B. Höhen gegeben sei. Auch die Höhen im hydraulischen Modell würden sich auf das aktuelle Höhensystem beziehen.

Die Ausführungen werden beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die oberstrom von der LTV vorgenommene Geländeerhöhung zu beachten und ggf. falls erforderlich eine Nachvermessung zu veranlassen. Auch wird die weitere Planung im aktuellen Lage- und Höhensystem (ETRS89/DHHN2016) erfolgen.

Wasserhaltung

Bei Einsatz von Rohren oder Pumpen für die Wasserhaltung seien am Rückführungspunkt die Sohle und das Ufer vor Erosion zu schützen. Auch seien die Ausführungen zur

bauzeitlichen Wasserhaltung näher zu beschreiben und nicht dem AN zu überlassen. Bei der Ausführung von Fangedämmen sei darauf zu achten, dass kein abschwemmbares Material ausgetragen werde. Alternativen könnten Straßenbauplatten, verschlossene BigBags oder Kastenfangedämme sein.

Der Vorhabenträger hat hierzu klargestellt, dass die bauzeitliche Wasserhaltung wie im Bauwerksplan 8.1 Schnitt A-A dargestellt in Form von Fangedämmen ausgeführt wird, z.B. Ausführung als BigBags, Stahlbetonstraßenplatten und zugesagt darauf zu achten, dass kein Material abgeschwemmt wird.

Es sollte geprüft werden, ob unterstrom der Brücke nach Beendigung der Baumaßnahme eine Gewässerzufahrt dauerhaft verbleiben könne.

Der Vorhabenträger hat die Prüfung zugesagt. Wobei die Klärung der rechtlichen Verhältnisse (Grunderwerb, vorhandenes Bahngleis) der LTV obliegt. Der Ausbau derselben erfolgt durch den Vorhabenträger nur soweit, wie es für das Brückenbauvorhaben notwendig ist.

Die Formulierung „Gewässereingriffe seien nicht gestattet“ sei zwar löblich, aber wohl kaum umsetzbar. Die Ausführung der Behelfsbrücke sollte nicht dem späteren AN überlassen werden. Mögliche Varianten seien im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Je nach Ausführung seien unterschiedliche Eingriffe erforderlich, deren Auswirkungen im Verfahren zu betrachten seien.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger bewusst ist, dass Eingriffe in das Gewässer vorhabenbedingt unumgänglich sind. Er hat in diesem Zusammenhang zugesichert, diese auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Eingriffe in die Gewässersohle falls erforderlich, seien auf ein Minimum zu reduzieren. Hier sollte in der weiteren Planung darauf eingegangen werden. Die Art der Ausführung der Instandsetzungen an Sohle und Pfeilern sowie die beabsichtigte Wasserhaltung dafür sei zu beschreiben und die LTV erneut zu beteiligen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Ausführung der Sohlbefestigung folgt aus dem Bauwerksplan 8.1 Schnitt A-A. Sie befindet sich damit bereits in der Unterlage. Daraus folgt, dass die Sohle annähernd in ihren natürlichen Zustand wie vor Beginn der Baumaßnahme zurückversetzt wird. Hinsichtlich der Pfeiler ist anzumerken, dass solche für das neue Brückenbauwerk nicht benötigt und damit auch nicht instandgesetzt werden müssen.

Das beigefügte „Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen“ sowie „Besonderheiten beim Umgang mit Beton und sonstigen hydraulisch gebundenen Baustoffen“ sei zu beachten und umzusetzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat die Beachtung der Merkblätter zugesagt.

Der Baustellenbereich sei unmittelbar vor und nach Beendigung der Maßnahme zu dokumentieren. Es werde um Übergabe der Dokumentation vor Baubeginn (mit Baubeginnanzeige oder Bauanlaufbesprechung) gebeten. Von Interesse seien insbesondere die vorhandenen Sohl- und Geländeprofile.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass der Baustellenbereich, insbesondere die Flusssohle und Flussböschungen, vor und nach der Baumaßnahme in Form einer Beweissicherung dokumentiert wird. Zugesichert wurde ebenfalls die Anzeige des Baubeginns und die Einladung zur Bauanlaufberatung.

Der Bauablauf sei so zu gestalten, dass der Zeitraum der Wasserhaltung so kurz wie unbedingt erforderlich ausfalle. Auch sei der vorgefundene Zustand im Umfeld nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen. Die Beeinträchtigung des Gewässers und des Gewässerrandstreifens sei auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, den Bauablauf so zu gestalten, dass der Zeitraum der Wasserhaltung so kurz wie möglich ausfällt, der Zustand des Geländes und der Flusssohle nach Abschluss der Bauarbeiten annähernd wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt und die Beeinträchtigung des Gewässerrandes und des Gewässers auf das für den Bau notwendige Maß beschränkt wird.

Eine Verschmutzung des Gewässers, des Grundwassers sowie des Erdreiches sei auszuschließen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, Verschmutzungen des Gewässers, des Grundwassers und des Erdreiches auszuschließen.

Übergänge von Mauern zu den vorhandenen Böschungen hätten hydraulisch günstig zu erfolgen. Hier müssten hydraulisch günstige und stabile Übergangsbereiche durch Umlegung der Mauern (nicht steiler wie 60°) hergestellt werden. Die Oberfläche der Flügelmauern sei so rau wie möglich herzustellen, um der Erhöhung der Fließgeschwindigkeit entgegen zu wirken.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Übergänge von den Böschungen zu den Flügelmauern hydraulisch günstig zu gestalten und nicht steiler als 60° auszubilden. Zudem wird die Oberfläche der Flügelwände hydraulisch rau ausgebildet.

Die Flöha werde u.a. durch Abgabe aus der Talsperre Rauschenbach gespeist, die wesentlichen Anteil auf die Wasserstände und -mengen habe. Der Baubetrieb habe Kontakt zum Staumeister sm.rauschenbach@ltv.sachsen.de aufzunehmen, um Vorsichtsmaßnahmen bei erhöhten Wasserabgaben im Rahmen der Staubewirtschaftung treffen zu können bzw. diese abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, den Staumeister zu kontaktieren.

Erforderliche Baubehelfe dürften das Abflussprofil nicht weiter einschränken. Eine Gefährdung durch Verklauung sei zu berücksichtigen. Sämtliche Baubehelfe seien nach Abschluss der Arbeiten wieder vollständig zu entfernen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Baubehelfe so auszubilden, dass sie das Abflussprofil so wenig wie möglich einschränken und diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Zudem wird die Gefährdung durch Verkläuserung berücksichtigt.

Im Erläuterungsbericht werde unter Punkt 2.5. auf ein im Zuge der Ausführungsplanung noch zu erstellendes Abbruchkonzept verwiesen. Dieses sei zwingend im Vorfeld der Ausschreibung mit der Fischereibehörde, dem Anglerverband und der LTV abzustimmen.

Hierzu wird klargestellt, dass für den Abbruch des Überbaus ein Abbruchboden hergestellt wird, der verhindert, dass Abbruchmaterial mit der fließenden Welle in Berührung kommt. Darüber hinaus wird durch den Vorhabenträger zugesichert, dass das Abbruchkonzept vor der Ausschreibung der LTV, der Fischereibehörde und dem Anglerverband übermittelt wird.

Beginn und Ende der Baumaßnahme seien der Flussmeisterei Dörnthal rechtzeitig (14 Tage) vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Zudem seien die Fischschonzeiten beim Arbeiten im Gewässer zu beachten. Eine frühzeitige Abstimmung/Einbeziehung der Fischereibehörde und dem Gewässerpächter AVS Anglerverband Südsachsen, Chemnitz werde dringend empfohlen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, den Beginn und das Ende der Brückenbaumaßnahme der Flussmeisterei Dörnthal schriftlich 14 Tage vorher anzuzeigen und die Fischschonzeiten zu beachten. Darüber hinaus wurden unter A III 7 und 8 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die der Berücksichtigung der Belange der LTV und des Fischschutzes dienen.

Hochwasserschutz (HWRM):

Der hydraulischen Berechnung U 12.2 würden veraltete Abflusswerte zugrunde liegen. Die seit 2015 gültige Amtshydrologie weise demgegenüber z. T. deutlich geringere Abflusswerte aus: z. B. $HQ(100, \text{alt}) = 84,1 \text{ m}^3/\text{s}$, $HQ(100) = 62,7 \text{ m}^3/\text{s}$.

Insofern seien sowohl Bestands- als auch Planbauwerk ausreichend hydraulisch leistungsfähig. Aufgrund der annähernd identischen Abmessungen der Baubehelfsbrücke könne davon ausgegangen werden, dass auch diese den $HQ(100)$ -Abfluss mit einem ausreichenden Freibord gewähre und ein gesonderter hydraulischer Nachweis entbehrlich sei (vergleiche U 12.3).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die im Abschnitt 10.1 des Erläuterungsberichtes angesprochene Wasserhaltung während der Bauzeit sei dahingehend zu planen, dass eine Verschlechterung der bei Hochwasser Betroffenen auch im Bauzustand verhindert werde.

Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Planung zugesagt.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

Aus Sicht der WRRL müsse ein freier Geschiebetransport im Gewässer gegeben sein. Dies bedeute, dass keine feste Sohle unterhalb der Brücke verbaut werden dürfe. Weiterhin sei nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Gehölzstreifen im Brückenbereich wieder aufzuforsten, falls Fällungen stattfinden sollten. Sollte dennoch ein Sohlverbau

geplant sein, müsse eine spezifische Niedrigwasserrinne mit einer hohen Rauheit eingeplant werden. Hierbei sei die Fachexpertise des Fischereisachverständigen einzuholen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass mit Ausnahme der beidseitig vorhandenen Bermen von 1,0 m Breite das Flussbett in seiner natürlichen Form ohne weitere Befestigungen wiederhergestellt wird und insbesondere ein Verbau der Sohle nicht geplant ist. Falls Fällungen im Brückenbereich notwendig werden, hat der Vorhabenträger zugesagt, entsprechende Gehölzstreifen wieder aufzuforsten.

1.5 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 5. Juli 2022

Das LfA bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich (*neuzeitlicher Ortskern und Einzelsiedlung - D-58350-05*) liege, weshalb sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergeben könnten. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesichert, bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass sich im Zuge der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen mit den genannten Folgen ergeben können.

Die Genehmigungspflicht ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 4.2.

1.6 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 22. Juni 2022

Bergbauberechtigung

Das Vorhaben befinde sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH. Auswirkungen auf das Vorhaben seien nicht zu erwarten.

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Nordwestlich des Vorhabens seien zwei unbenannte Stollen risskundig. Südlich des Vorhabens befinde sich das Restloch eines alten Steinbruches. Von diesen bergbaulichen Anlagen ließen sich keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben ableiten.

Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens seien nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es werde deshalb empfohlen, die Baugrube und sonstige Erdaufschlüsse vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues sei gemäß § 4 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlrVO als Nebenbestimmung A III 11.2 in den Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Baugruben durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus visuell untersuchen zu lassen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

1.7 Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schreiben vom 19. Juli 2022

Der Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ führe aus, dass sich das Brückenbauwerk 2 in der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ befinde. Entsprechend der Naturparkverordnung sei der Ersatzneubau der Brücke als Erlaubnisvorbehalt (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO) zu bewerten.

Die Erneuerung der Brücke widerspreche weder dem Schutzzweck des Naturparks noch dem Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ in der fortgeschriebenen Fassung 2020/2021.

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes würden umfangreich beschrieben und befürwortet. An den beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Eingriffen sowie der notwendigen ökologischen Baubegleitung sei unbedingt festzuhalten.

Leider werde die landschaftlich ästhetische Steinbrücke durch ein eckiges Betonbauwerk ersetzt. Der neue funktionale Querschnitt der Brücke lasse keine Verblendung mit Natursteinen zu.

Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ befürworte die Erlaubniserteilung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der NPVO durch die Untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Ergebnis dessen konnte die Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 NPVO für das vorliegende Vorhaben erteilt werden (vgl. C V 6.3).

1.8 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 23. August 2022

Die IHK befürwortet den geplanten Ersatzneubau des Bauwerks.

Die S 214 und in Weiterführung die Staatsstraßen 211 und 213 würden durch ihre hohe funktionale und verkehrstechnische Bedeutung zur regionalen Erschließung des Erzgebirgskreises beitragen. Sie stellen dadurch wesentliche Verbindungen der wirtschaftlichen und touristischen Beziehungen, auch grenzüberschreitend dar.

Der Neubau des Bw 2 sei notwendig, da die vorhandenen Schäden am Bauwerk (Zustandsnote 3,5) dessen Dauerhaftigkeit beeinträchtigen würden und darüber hinaus Folgeschäden an der S 214 zu erwarten seien. Des Weiteren sei die Standsicherheit stark beeinträchtigt und bedinge schon jetzt eine Nutzungseinschränkung mit Herabstufung der Tragfähigkeit sowie die Einengung der Fahrbahnbreite. Die Vielzahl an Schäden am und unter dem Brückenbauwerk begründe den Ersatzneubau als die wirtschaftlichste Variante und die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme.

Somit diene das Vorhaben auch der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im Streckenverlauf der S 214 für den Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr.

Als Umleitung werde direkt neben der Baumaßnahme für die Dauer der Bauzeit eine Behelfsbrücke errichtet. Dies werde begrüßt, aber trotzdem um enge Abstimmung mit den Anbietern des ÖPNV gebeten, damit die veränderten Fahrzeiten durch die Lichtsignalanlage rechtzeitig eingeplant werden könnten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Träger des ÖPNV im Rahmen des Verfahrens beteiligt wurden. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, die Umsetzung der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn den Trägern des ÖPNV bekanntzugeben, damit diese sich auf die veränderten Fahrzeiten einstellen können.

1.9 Kreishandwerkerschaft Erzgebirge (KHS)

Schreiben vom 14. Juli 2022

Als zuständiger Träger öffentlicher Belange werde mitgeteilt, dass seitens der Kreishandwerkerschaft Erzgebirge aus handwerklicher Sicht zum beschriebenen Objekt kein Abwägungsbedarf bestehe.

Allgemein seien die Belange der im entsprechenden Geltungsbereich liegenden Handwerks- und Gewerbebetriebe zu beachten. Insbesondere sei auf die bestmögliche Erreichbarkeit für Kunden, Anlieferungen und Mitarbeiter während der Bauphase zu achten. Auf eine zügige Umsetzung sei bei der Ausführung zu drängen, damit die Einschränkungen nicht über ein Mindestmaß hinausgehen würden.

Es werde davon ausgegangen, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über ihre spezielle Betroffenheit frühzeitig und ausreichend informiert würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, gegenüber den Gewerbetreibenden den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig bekanntzugeben, so dass diese, einschließlich Anlieferer und Mitarbeiter, sich auf die neue Situation einstellen können.

Da Maßnahmen einzelner Betriebe nicht bekannt seien, schließe die Stellungnahme Hinweise oder Forderungen dieser nicht aus.

Im Interesse des regionalen Handwerks sollten durch geeignete Formen der Ausschreibungen (z. B. Aufteilung in Fachlose; beschränkte Ausschreibung etc. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) so viel wie mögliche Aufträge in der Region verbleiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass aufgrund der technologischen Abläufe und der Organisation eines zügigen Bauablaufes die Ausschreibung nur in einem Los erfolgen kann.

1.10 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 26. August 2022

Im Erläuterungsbericht werde darauf hingewiesen, wie schwierig die Situation im Baubereich sei. Aus diesem Grund werde der Bau einer Behelfsbrücke ausdrücklich begrüßt.

Es werde lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Schüler ihre Bildungstickets direkt bei den verschiedenen Verkehrsunternehmen erwerben müssten. Aus diesem Grund könne auch zukünftig vom VMS keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Maße Schüler betroffen seien. Es sei deshalb sinnvoll den RVE als Buslinienbetreiber in die weiteren Planungen zur Baudurchführung mit einzubeziehen.

Der Hinweis wurde beachtet und der RVE am Verfahren beteiligt.

1.11 Deutsche Bahn AG

Schreiben vom 23. August 2022 und 24. Januar 2023

Gegen den geplanten Ersatzneubau bestünden seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.

Folgende Hinweise und Forderungen seien zu beachten.

Bedingt durch nachfolgende Faktoren würden seitens der Erzgebirgsbahn grundsätzlich keine Einwände zum Ersatzneubau Bw 2 über die Flöha bestehen. Einerseits sei nicht bekannt, wann der Ersatzneubau des Bw 2 statfinde und ebenso unbekannt sei, wann der Eisenbahnbetrieb auf dem Streckenabschnitt wiederaufgenommen werde. Dieser Streckenabschnitt sei aktuell nur für den Sonderzugverkehr zugelassen. Im Moment sei der Abschnitt für planmäßigen Zugverkehr gesperrt.

Da die Baustellenampel für die bauzeitliche Umfahrung vor und hinter dem Bahnübergang vorgesehen werde, befindet sich der Bahnübergang mitten im Baustellenbereich. Für den Fall, dass Eisenbahnverkehr (Sonderzugverkehr) während der Baumaßnahme statfinde, müsse eine Postensicherung geplant werden. Dies sei in enger Abstimmung mit der Erzgebirgsbahn entsprechend abzusichern.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, unter enger Einbeziehung der Erzgebirgsbahn eine Postensicherung einzusetzen, wenn während der Bauzeit Sonderzugverkehr stattfindet.

Der Bereich des Bahnübergangs dürfe nicht durch abgestellte bzw. wartende Straßenfahrzeuge, Baufahrzeuge oder Baugeräte blockiert werden. Eine Begegnung von großen Straßenfahrzeugen, Baufahrzeugen oder Baugeräten im Bahnübergangsbereich sei zu unterlassen.

Die Sichtbedingungen am Bahnübergang dürften vor und hinter dem Bahnübergang nicht eingeschränkt werden. Ebenso sei das Abstellen von Straßenfahrzeugen, Baufahrzeugen und Baugeräten, die Aufstellung von Baucontainern und Ablagerung von Baumaterialien zu unterlassen.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat deren Beachtung zugesagt.

Für die temporäre Flächennutzung sei ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme seien die in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig seien. Dazu sei eine Abnahme durchzuführen.

Für alle zu Schadenersatz verpflichtende Ereignisse, die aus der Vorbereitung und Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf das Bahngrundstück abgeleitet werden könnten, haftet der Bauherr.

Die Forderungen werden erfüllt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, diese zu beachten. Insbesondere hat er zugesichert, für auftretende Schäden zu haften bzw. diese zu beseitigen.

Für die zum Grunderwerb vorgesehenen Flächenanteile sei ein Kaufantrag zu stellen. Es werde der Verkauf der gesamten Eigentumsfläche mit einer Größe von ca. 3.750 m² favorisiert. Es sei daher zu prüfen, ob ein Erwerb dieser Fläche im Rahmen des Projektes möglich sei. Dabei seien Grundstücksteile der DB Netz AG mit betriebsnotwendigen Anlagen vom Grunderwerb auszuschließen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorhabenträger hat einen Gesamterwerb geprüft und im Ergebnis mitgeteilt, dass der Erwerb von ca. 3.750 m² nicht möglich ist, da diese Fläche für den Betrieb der Straße nicht erforderlich ist. Außerdem grenzt diese Fläche nur unmittelbar am Brückenbauwerk 2 an die S 214. Hier erfolgt vorhabenbedingt Grunderwerb durch den Vorhabenträger. Ansonsten besteht kein Bezug der Fläche zum vorliegenden Vorhaben.

Da die von der DB AG genannte Gesamtfläche für das Vorhaben nicht zwingend erforderlich und die verbleibende Restfläche der betroffenen Flurstücke 155/3 und 157 der Gemarkung Oberneuschönberg für die DB AG weiterhin nutzbar ist, besteht für die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses den Vorhabenträger zu einer Gesamtablösung der o. g. Fläche zu verpflichten.

1.12 Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Schreiben vom 30. August 2022

Seitens des EBA würden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen keine Einwendungen und/oder Bedenken erhoben.

Das in Rede stehende Vorhaben betreffe die Eisenbahnstrecke 6618 Pockau - Lengefeld - Neuhausen, Pächterin/Betreiberin dieses Abschnitts sei die Haustein Eisenbahngesellschaft mbH Deutschneudorf, mithin eine nichtbundeseigene Bahn, die nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes falle, sondern in die des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Sachsen (LfB). Der Vorgang sei an den zuständigen Bearbeiter des LfB weitergeleitet worden, der folgenden Sachstand mitteile:

Im Erläuterungsbericht werde explizit ausgesagt, dass man sich gegen eine komplette Neutrassierung entschieden habe und nur den eigentlichen Brückenbereich erneuere. Das führe aber dazu, dass die Bestandssituation im nördlichen Straßenbogen und damit im Bereich des technisch gesicherten Bahnüberganges erhalten bleibe, wo laut Lageplan U 5.3 mit Schleppkurvenverlauf das gegenseitige Begegnen längerer Fahrzeuge nicht möglich sei. Das sei sehr ungünstig, entspreche aber dem jetzigen Bestand und wäre nur mit großem Aufwand (komplett neuer Bahnübergang einschließlich Sicherung) zu beseitigen. Angesichts der Tatsache, dass auf der Bahnstrecke Olbernhau – Grünstädel – Neuhausen (Sachs) seit Jahren kein Verkehr stattfindet, wäre der Aufwand kaum zu rechtfertigen. Deshalb werde von der sonst aufzumachenden Forderung nach Straßenbreitenanpassung abgesehen.

Es müsse dringend der derzeitige Pächter der Strecke, sowie als betriebsführend die Erzgebirgsbahn an diesem Verfahren beteiligt werden. Sie seien unmittelbar betroffen, weil während der Bauphase mit Umfahrung einschließlich Ampelregelung ein normaler Betrieb der Bahnübergangssicherungsanlage nicht sinnvoll erfolgen könne.

Die Ausführungen werden beachtet. Sowohl der Pächter der Strecke, die Haustein Eisenbahngesellschaft mbH, als auch die DB RegioNetz Erzgebirgsbahn wurden am Verfahren beteiligt.

1.13 Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)

Schreiben vom 24. August 2022

Das betroffenen landeseigenen Flurstücke 156 und 169 der Gemarkung Oberneuschönberg würden von der LTV verwaltet. Die LTV sei daher als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ausführungen wurden berücksichtigt. Die LTV wurde im Zuge des Verfahrens beteiligt und hat hierzu Stellung genommen.

Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Es werde davon ausgegangen, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen seien und sich in der Zuständigkeit des SIB befinden würden, eine Abstimmung erfolge.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.14 Polizeidirektion Chemnitz (PDC)

Schreiben vom 22. Juli 2022

Dem Bauvorhaben werde zugestimmt.

Über die Dauer der Jahre sei der substanzielle Zustand des Brückenbauwerkes über die Flöha in einen mangelhaften Zustand gekommen. Laut den mitgelieferten Unterlagen,

erfolge der Ersatzneubau der Brücke über die Flöha im Bestand, d.h. diese ändere sich in Lage und Höhe nicht.

Durch die Verbreiterung des Querschnitts (Neuplanung 8,00 m), dem geplanten gemeinsamen Geh-Radweg an der Ostseite der Brückenkappe und den Einsatz von geprüften Fahrzeugrückhaltesystem nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen werde die Verkehrsqualität sowie die Verkehrssicherheit wesentlich verbessert. Der Begegnungsfall LKW/LKW sei wieder möglich, die Fußgänger und Radfahrer könnten den Bereich gefahrlos benutzen.

Die Erneuerung des Bw 2 könne nur unter Vollsperrung durchgeführt werden. Um eine großräumige Umleitung von bis zu 30 km zu vermeiden, sei für den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme eine Behelfsbrücke mit Notgehweg im Einrichtungsverkehr unter Einsatz einer Lichtzeichenanlage vorgesehen. Dies werde seitens der Polizei sehr begrüßt. Die Behelfsbrücke sichere somit den ÖPNV, sowie dem Rettungsdienst ab, welcher sonst die weiträumige Umleitung hätte fahren müssen.

Die Behelfsbrücke sei im vollen Umfang mit den sicherheitsrelevanten Hilfsmitteln (Leitpfosten, Markierung etc.) auszustatten.

Die Ausführungen werden beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Behelfsbrücke einschließlich deren Anbindung mit allen sicherheitsrelevanten Hilfsmitteln auszugestalten.

Nach Abschluss der Maßnahme sei die Markierung und Beschilderung, dem neuen Zustand anzupassen. Dies sei im Vorfeld mit den zuständigen Behörden unter Einbeziehung des Sachbearbeiters Verkehrs im Polizeirevier Marienberg zu realisieren.

Der Forderung hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, mit den zuständigen Verkehrsbehörden und unter Einbeziehung des Polizeireviers Marienberg einen Markierungs- und Beschilderungsplan zu erarbeiten, der im Zuge der Bauarbeiten bzw. nach deren Abschluss umgesetzt wird.

1.15 Rettungszweckverband Chemnitz - Erzgebirge

Schreiben vom 26. August 2022 8. Februar 2023

Es werde darauf hingewiesen, dass die Ortslage Seiffen - erst Recht der Bereich Deutschnendorf und Deutscheinsiedel - bereits bei intakten Straßenverbindungen nicht vollständig innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreicht werden könne. Der Vorzug einer kleinräumigen Umfahrung gegenüber einer großräumigen Umleitung werde ausdrücklich begrüßt. Bei der Ausgestaltung der Baustellenumfahrung müsse allerdings beachtet werden, dass es erforderlich sein werde die einspurige Umfahrung ggf. auch entgegen der Ampelregelung mit Einsatzwagen unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten zu durchfahren.

Es müssten daher Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein, das heißt, die in der Umfahrung vorgesehen Behelfsgehwege seien so auszugestalten, dass sie notfalls befahren werden könnten, sei es durch Einsatzfahrzeuge oder durch ausweichenden Gegenverkehr. Eine etwaige bauliche Trennung dürfe daher keinesfalls mit einem Zaun oder anderen unüberwindbaren Hindernisse ausgeführt werden; auch die Verwendung hoher und kantiger Betonborde sei zu vermeiden.

Die Behelfsumfahrung müsse die Breite von mindestens 2 Fahrzeugen ergeben. Es werde darum gebe die Bankette definitiv befahrbar zu gestalten, da auf der anderen Fahrbahnseite ein Absperrzaun zum Schutz der Fußgänger beschrieben werde und dieser nicht überfahrbar sei.

Außerdem werde um genügend Abstand zwischen der Ampel und der eigentlichen Behelfsbrücke gebeten. In diesen entstehenden Zwischenraum von Ampel zu Behelfsbrücke könnten Rettungsmittel, welche den angestauten Verkehr umfahren hätten, ausweichen, um den evtl. gerade Grünphase habenden Gegenverkehr noch gewähren lassen zu können, da die Behelfsbrücke für einen Begegnungsfall ja nicht ausgelegt sei.

Die Ausführungen werden beachtet.

Der Vorhabenträger stellt hierzu klar, dass sich die beiden Standorte der Ampelanlage grundsätzlich in einem Bereich befinden, der zweistreifig befahrbar ist. Zudem ist zwischen den beiden Ampelstandorten die Sichtbeziehung gegeben, so dass Verkehrsteilnehmer auf die Sondersignale reagieren können.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Ampelstandorte, unter Berücksichtigung möglicher Stellflächen für Rettungswagen und Feuerwehr mit der Verkehrsbehörde des Erzgebirgskreises abzustimmen und die Bankette entlang der Zufahrten zur Behelfsbrücke befahrbar auszubilden.

Es wird darauf hingewiesen, dass um den Fußgängerverkehr zu schützen, der Behelfsgehweg zwar durch einen rot - weißen, 1,0 m hohen Absperrzaun baulich von der Fahrbahn getrennt werden muss, die Absperrung aber im Einsatzfall ggf. beiseite geräumt werden kann.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 3.7 und 3.8 in den Beschluss aufgenommen, welche sicherstellen, dass die Belange des Rettungszweckverbandes bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden und insbesondere die Erreichbarkeit für den Rettungsdienst auch während der Bauzeit gegeben ist.

1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr)

Schreiben vom 31. August 2022

Die Bundeswehr teile mit, dass der betroffene Bauabschnitt nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sei. Es habe aber eine Einstufung des Brückenbauwerkes in eine Militärische Lastenklasse (MLC) nach STANAG 2021 zu erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, dass das neue Brückenbauwerk in die MLC nach STANAG 2021 eingestuft wird.

Weitere Forderungen würden nicht gestellt. Jedoch seien die Unterlagen zur Einstufung sowie die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme an das Logistikzentrum der Bundeswehr zu übersenden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass das Logistikzentrum der Bundeswehr über Baubeginn und -ende informiert wird.

1.17 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 31. August 2022

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Belangen im Einklang.

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des Landesentwicklungsplanes Sachsen (2013) sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Nach Grundsatz G 8.5.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle die Straßeninfrastruktur langfristig in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden und sei auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Mit dem beabsichtigten Neubau der Brücke BW 2 über die Flöha inklusive des grundhaften Ausbaus in den Anschlussbereichen im beantragten, insgesamt ca. 88 m langen Ausbauabschnitt, werde entsprechend des Standes der Technik unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfsanforderungen des Verkehrs ein Ausbauzustand hergestellt, der die bisher unzureichende Verkehrssicherheit insbesondere wegen mangelnder Standsicherheit im beantragten Abschnitt beseitige, was die S 214 und die S 211 gleichermaßen in die Lage versetze, ihrer regionalen Verbindungsfunktion im Erzgebirgskreis gerecht zu werden.

Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen, landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Zu beachten bzw. zu berücksichtigen seien bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme insbesondere mit Blick auf die Baustelleneinrichtung sowie weitere temporäre Maßnahmen, wie insbesondere die Errichtung von Behelfsbrücke und Behelfsumfahrung direkt neben dem BW 2, dass das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), in einem Vorranggebiet Hochwasser – Überschwemmungsbereich (Flöha) und in einem Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben liege.

Außerdem werde darauf hingewiesen, dass im Regionalplanentwurf Region Chemnitz mit Arbeitsstand 4. Mai 2021 in Karte 1.1 – „Raumnutzung“ flächengleich zu Karte 2 – „Raumnutzung“ des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und ein Vorranggebiet Hochwasser – Überschwemmungsbereich (Flöha) festgelegt seien. Diese Vorranggebiete seien in der gegenwärtigen Planungsphase des Regionalplans Region Chemnitz entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, welche gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Hinweise der Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Die Stadt Olbernhau besitze keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Rechtskräftige Bebauungspläne oder andere rechtskräftige gemeindliche Satzungen seien im Planungsraum nicht bekannt.

Das Plangebiet befinde sich komplett im FFH-Gebiet „Flöhatal“ sowie im Naturpark Erzgebirge/Vogtland.

Das Vorhabengebiet befinde sich nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG komplett im vom LfULG festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Flöha“.

Das Vorhabengebiet liege komplett über dem bergbaulichen Erlaubnisfeld „Erzgebirge“ der Beak Consultants GmbH.

Die Ausführungen der oberen Raumordnungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Insbesondere wurden die angesprochenen Schutzgebiete in der Planung und der Genehmigung berücksichtigt (vgl. C V 6). Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.18 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 29. August 2022

Die Abteilung Arbeitsschutz hat darum gebeten, dass die in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Hinweise und Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde deren Beachtung durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt.

2 Umweltverbände

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Schreiben 30. Juni 2022

Der Landesjagdverband teile mit, dass nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange keine Einwände gegen das oben benannte Vorhaben bestehen würden.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen